

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

JANUAR 2024



Vorstandswissen

Fakultative Organe

Finanzen

Steuererklärung

Rechtsfrage

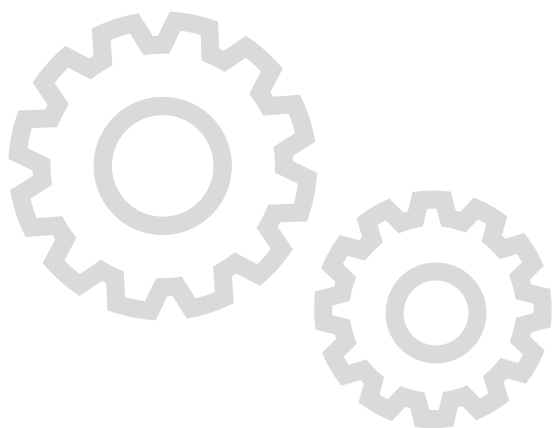
Veranstaltung

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Vorstandswissen
Fakultative Organe

07

Finanzen
Steuererklärung

09

Rechtsfrage
Veranstaltung

Rechnungsprüfer, Aufsichtsrat & Beirat

Für die Mitgliederversammlung ist es in großen Vereinen mit zahlreichen Mitgliedern und hohem Geschäftsvolumen kaum noch möglich, Vorstand oder Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung laufend im Auge zu behalten. Zum Glück lassen sich einige Aufgaben geschickt delegieren. In Teil 3 unserer Serie stellen wir Ihnen fakultative Vereinsorgane vor, die die Mitgliederversammlung sinnvoll entlasten können.

Je größer und verzweigter der Verein, desto aufwändiger wird es für die Mitgliederversammlung. Allein Einberufung und Beschlussfassung sind so strikt geregelt, dass sie als zentrales Kontrollorgan kaum noch flexibel agieren kann. Aber gerade in großen Vereinen sind funktionierende Kontrollmechanismen besonders wichtig. Mithilfe zusätzlicher, fakultativer Vereinsorgane wie dem Rechnungsprüfer, dem Aufsichts- oder dem Beirat kann die Mitgliederversammlung ihr Prüfrecht, aber auch die Kontrolle und Beratung des Vorstands an ausgewählte Personen delegieren.

Was macht ein Rechnungsprüfer?

Ein Amt, mehrere Bezeichnungen: In der Praxis heißen sie Revisoren, Rechnungsprüfer oder Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Buchführung und die Rechnungslegung des Vereins zu überprüfen. Sie kontrollieren zum Beispiel, ob alle Belege vorhanden und in den Buchungen korrekt aufgeführt sind, ob Vereinsmittel satzungsgemäß und zweckmäßig verwendet wurden und ob die Rücklagen des Vereins nicht im Widerspruch zu dessen Gemeinnützigkeit stehen. Hierzu müssen dem Rechnungsprüfer alle Unterlagen zur Verfügung gestellt und Auskünfte erteilt werden, die für seinen Prüfauftrag erforderlich sind. Seine Amtszeit fällt meist mit der des Vorstands zusammen.

Wer eignet sich als Rechnungsprüfer?

Der Rechnungsprüfer gilt als fakultatives Unterorgan der Mitgliederversammlung, wird also von dieser bestellt. Bei der Besetzung des Amtes gibt es einige Einschränkungen. Zum einen darf der Kassen- oder Rechnungsprüfer nicht zeitgleich Vorstandsmitglied sein. Schließlich soll er dessen Tätigkeiten ja objektiv und ohne Interessenskonflikt prüfen. Aus demselben Grund eignen sich weder Familienangehörige des Vorstands noch angestellte Mitarbeiter des Vereins für das Amt. Denn auch eine bezahlte Tätigkeit stünde im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Prüfers. Eine buchhalterische Ausbildung muss ein Rechnungsprüfer für seine Aufgaben allerdings nicht zwingend vorweisen können.

Muss jeder Verein einen Rechnungsprüfer ernennen?

Nein, der Verein hat zwar das Recht aber nicht die Pflicht zur Kassenprüfung. Vereinsrecht bzw. BGB liefern hierzu keine

rechtlichen Vorgaben. Eine Grundlage ist allein durch die Satzung oder aber durch mehrjährige Vereinspraxis bzw. den Beschluss der Mitgliederversammlung gegeben. Da die Mitgliederversammlung aufgrund ihres uneingeschränkten Auskunfts- und Prüfrechts sämtliche Vorgaben zur Rechnungsprüfung machen kann, ist eine Satzungsklausel eigentlich nicht notwendig. Sie kann aber sinnvoll sein, um den Umfang der Rechnungsprüfung zu beschränken oder Ablauf und Turnus der Prüfung für alle klar zu regeln. In der Satzung kann überdies festgelegt werden, dass die Entlastung des Vorstandes nur nach Vorlage des Prüfberichts erfolgen kann.

Der Aufsichtsrat als effizientes Kontrollgremium

Je mehr Mitglieder ein Verein hat, desto höher wird der Verwaltungsaufwand. Die Mitgliederversammlung müsste dann als Kontrollgremium häufiger als einmal im Jahr zusammenkommen, um eine laufende Überprüfung der Vorstands- und Vereinsaktivitäten zu gewährleisten. Eine effektivere Alternative stellt in diesem Fall der Aufsichtsrat dar. Dieser ist in Aktiengesellschaften und Genossenschaften Pflicht, für Vereine jedoch ein fakultatives Organ, das ausschließlich per Satzung definiert ist. In der Ausgestaltung des Aufsichtsrats ist der Verein relativ frei. Allerdings dürfen ihm keine Vorstandsmitglieder angehören, wenn laut Satzung zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats die Kontrolle des Vorstands bei dessen Geschäftsführung gehört. Hier greift das Grundprinzip der Trennung zwischen der Leitung und der Überwachung im Vereins- und Aktienrecht (§ 105 AktG).

Wieviel Kontrolle trägt ein Verein?

Der Aufsichtsrat ist, ebenso wie der Rechnungsprüfer, ein Unterorgan der Mitgliederversammlung und wird von dieser bestellt. Sofern es die Satzung nicht ausschließt, können auch externe Personen Mitglied im Aufsichtsrat sein. Wie umfassend dessen Befugnisse sind, obliegt allein dem Verein bzw. den Vorgaben der Satzung. Oft neigen junge Vereine zu einer Überkontrolle des Vorstands, um einem Missbrauch des Amtes vorzubeugen. Da aber der Vorstand bei seinen Entscheidungen ohnehin hohen Haftungsrisiken ausgesetzt ist, sind übermäßige Kontrollmechanismen in der Regel nicht notwendig oder gar kontraproduktiv. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sollten daher mit Maß bestimmt werden, um die Vereinsarbeit nicht unnötig zu lähmen.

Welche Funktionen hat der Aufsichtsrat?

Weil es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, sollte die Vereinssatzung die Rechtsstellung sowie die Befugnisse und einzelnen Aufgabenbereiche des Aufsichtsrats klar regeln. Wichtig ist vor allem die Abgrenzung zu anderen Vereinsorganen, indem die Befugnisse des Aufsichtsrats möglichst genau definiert werden. Rechtsunsicherheiten bezüglich dessen Kompetenzen lassen sich auf diese Weise vermeiden. Zum Beispiel kann der Aufsichtsrat die Vertretungsmacht des Vorstands insofern einschränken, dass für bestimmte, per Satzung definierte Geschäfte seine Zustimmung eingeholt werden muss. Grundsätzlich können dem Aufsichtsrat alle Aufgaben übertragen werden, die nicht zwingend durch Vorstand oder Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind, z.B.:

- Überwachungskompetenz und Weisungsrecht dem Vorstand gegenüber
- Teil- oder umfassende Bereiche der Geschäftsführung
- Mitwirkung bei der Finanzplanung sowie der Aufstellung des Haushaltsplans
- Mithilfe beim Erstellen des Jahresabschlusses

In der Vereinssatzung sollten zudem Regelungen zur Bildung, Zusammensetzung und Strukturierung des Aufsichtsrats getroffen werden, weil das Vereinsrecht dazu keine speziellen Verfahrens- oder Organisationsvorschriften macht. Ebenso ist es möglich, persönliche Voraussetzungen einer Organzugehörigkeit in der Satzung festzulegen.

Was darf der Aufsichtsrat nicht?

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen den Verein nicht nach außen vertreten. Rechtlich gesehen wären sie ja sonst gleichzeitig Vorstandsmitglieder. Auch die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nur soweit erlaubt, wie dies nicht zum Entzug seiner Vertretungskompetenz führt. Auch darf das Selbstbestimmungsrecht der Vereinsmitglieder, etwa bei der Bestellung der Aufsichtsräte, durch die Kompetenzen des fakultativen Organs nicht übermäßig eingeschränkt werden.

Fachlicher Berater und Aushängeschild: Das macht ein Beirat

Mehr beratende als kontrollierende Funktion hat ein Beirat. Dieser muss nicht zwangsläufig als fakultatives Organ im Verein etabliert sein. Auch ohne Satzungsregel können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Personen mit gesuchter Fachkompetenz als Berater eingesetzt werden. Beiräte können aber auch zum erweiterten Vorstand gehören und nur bei für sie relevanten Themen an Vorstandssitzungen teilnehmen. Oft wählen Vereine Beiräte als fakultatives Organ, wenn sie sich davon einen positiven Einfluss auf die Außenwahrnehmung oder das Vereinsimage versprechen. Im Idealfall wird der Verein dann von einer namhaften Person repräsentiert und profitiert von deren Netzwerk sowie zusätzlichen Spendeinnahmen. Um einen solchen öffentlichkeitswirksamen Beirat zu gewinnen, sollte sich dessen Arbeitsaufwand für den Verein aber in Grenzen halten.



Korrekt und fristgerecht: Die Steuererklärung

Die Steuererklärung für einen Verein zu erstellen kann ganz einfach sein. Doch je komplexer eine gemeinnützige Organisation aufgestellt ist und je mehr Aktivitäten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durchgeführt werden, desto aufwendiger wird die ganze Sache. Egal wie, für alle Vereine gelten Regeln, die es einzuhalten gibt: bspw. welche Formulare genutzt werden müssen oder für welche Steuerarten eine Erklärung abgegeben werden muss.

Grundsätzlich ist die Steuererklärung im Verein ein formaler Prozess, in dem die finanziellen Transaktionen der Organisation für einen bestimmten Zeitraum gegenüber dem Finanzamt offengelegt und dokumentiert werden. Umfasst sind die Einnahmen und Ausgaben und berücksichtigt steuerliche Aspekte wie Gemeinnützigkeit, Steuerarten (zum Beispiel Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer) und Steuervoranmeldungen.

Ungeliebte Buchhaltung

Voraussetzung ist eine ordentlich geführte Buchhaltung, die auf der Aufzeichnungspflicht, die auch für gemeinnützige Organisationen gilt, basiert. Über das Jahr hinweg werden alle Belege erfasst und archiviert. „Eingeordnet“ werden die Einnahmen und Ausgaben im Kontenrahmen (SKR 42). Der Kontenrahmen ist in vier Hauptkategorien gegliedert:

- Ideeller Bereich wie Spenden, Mitgliedsbeiträge und staatliche Zuschüsse
- Vermögensverwaltung wie Bankgebühren, Pacht, Grundstückssteuer etc.

- Zweckbetrieb zur Durchführung des eigentlichen Vereins
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wie Einnahmen durch Getränke, Speisen etc.

Alles in allem müssen alle Dokumente bei der Buchführung im Verein stets nachvollziehbar und vor allem lückenlos sein sowie in der richtigen Reihenfolge zur Verfügung stehen:

Belege über Einnahmen und Ausgaben
Bankunterlagen (z. B. Kontoauszüge)
Übersicht über Vereinsmitglieder und Mitgliedsbeiträge
Verträge und Vereinbarungen
Spendenbescheinigungen
Steuererklärung und zugehörige Unterlagen des Vorjahres

Grenzen bei der Steuerbefreiung

Gewerbsteuer kann nur in den Bereichen anfallen, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen. Soweit gemeinnützige Organisationen also nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind sie von der Gewerbesteuer befreit. Auf Überschüsse im ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb fällt somit keine Gewerbesteuer an. Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins zu betrachten. Liegen die Jahreseinnahmen des Vereins in diesem Bereich unter 45.000 Euro besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Eine Besteuerungsgrenze gilt auch für die Körperschaftsteuer. Ein Verein mit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb muss seine Gewinne hieraus nach § 64 Abs. 3 AO nur versteuern, wenn die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mehr als 45.000 EUR (inkl. Umsatzsteuer) betragen.

Umsatzsteuerpflichtig wird eine gemeinnützige Organisation, wenn die Jahreseinnahmen des Vorjahres über 22.000 Euro oder Jahreseinnahmen des laufenden Jahres über 50.000 Euro liegen.

Nachweise erbringen

Gerade weil gemeinnützige Organisationen wohltätige, kulturelle, soziale, wissenschaftliche, religiöse oder ähnliche Zwecke verfolgen, profitieren sie von steuerlichen Vergünstigungen und Vorteilen, zum Beispiel der Befreiung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Damit die steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen werden können, müssen bestimmte Besonderheiten und Regelungen beachtet werden. Nachgewiesen werden muss, dass ein Verein seine steuerbegünstigten Zwecke ordentlich verfolgt, Spendenbescheinigungen korrekt ausstellt, Mittel korrekt verwendet und die tatsächliche Geschäftsführung den Vorgaben entspricht. Der Nachweis wird in der Regel im Abstand von drei Jahren mittels eines Fragebogens durch das Finanzamt überprüft. Diesem Formular beizulegen sind ein Tätigkeitsbericht, eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen sowie die aktuelle Satzung, jeweils bezogen auf die vergangenen drei Jahre. Die Abgabefrist endet in der Regel mit dem 31. Juli jeden Jahres.

Achtung: Können im Rahmen der Steuererklärung wichtige Sachverhalte nicht ausreichend aufgeklärt werden, kann es zur Betriebsprüfung kommen.

Die Betriebsprüfung wird vom Finanzamt mit einer Prüfungsanordnung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung angekündigt.

Diese soll in der Regel zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vorliegen. Der Verein ist verpflichtet, erforderliche Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Fazit

Ob wirtschaftlich orientiert oder gemeinnützig – die Erstellung der Steuererklärung ist für viele Vereine ein komplexer Vorgang und eine Herausforderung. Der gesamte Prozess erfordert Expertise und eine genaue Herangehensweise. Es ist also ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen, sich bei Unsicherheiten an die örtlichen Finanzbehörden zu wenden und relevante Unterlagen mit Vorlauf zusammenzustellen.

Die gängigsten Steuerformulare:

KSt 1 A für die Körperschaftsteuererklärung:

Für Vereine, die wirtschaftliche Aktivitäten ausüben und somit körperschaftsteuerpflichtig sind.

Gem 1 für die Gewerbesteuererklärung:

Für Vereine, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben und somit gewerbesteuerpflichtig sind.

USt 1 H für die Umsatzsteuererklärung: Für Vereine, die umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten nachgehen.

Anlage N für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Für Vereine mit angestellten Mitarbeitern.

Anlage G für Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Für Vereine, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und gewerbliche Einkünfte haben.

Anlage S für Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

Für Vereine, in denen selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden und die somit nicht als Gewerbe gelten.

Anlage Gem 1 – 4 für Gemeinnützigkeit: Für Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die Steuervergünstigungen beantragen können.

Anlage EÜR für die Einnahmenüberschussrechnung:

Für die Ermittlung von Einkünften und Ausgaben von kleinen Vereinen ohne doppelte Buchführung.

Um in der Gemeinde auf unseren Verein aufmerksam zu machen, möchten wir gern einen Tag der offenen Tür veranstalten, bei dem wir kleine Speisen und Getränke servieren möchten. Dürfen wir die dafür anfallenden Kosten aus der Vereinskasse bezahlen? Und dürfen daran auch Vereinsmitglieder teilnehmen?

Bewirten Sie Gäste oder Besucher, sind die Aufwendungen als sogenannte Repräsentationskosten einzuordnen. Diese sind hinsichtlich der Gemeinnützigkeit unbedenklich, wenn sie zum einen angemessen sind und zum anderen ein ganz klarer Bezug zur Vereinstätigkeit besteht. Die Veranstaltung darf also nicht nur der Geselligkeit dienen. Als Bezug zur Vereinstätigkeit kommen beispielsweise folgende Anlässe in Frage: Mitgliederwerbung, die Gewinnung und Pflege von Sponsoren und Spendern oder die Kontaktpflege zu Fördermittelgebern.

Dass an einer solchen Veranstaltung auch Mitglieder teilnehmen und ebenfalls bewirtet werden, ist grundsätzlich kein Problem. Hier greift im Zweifel die Grenze für Annehmlichkeiten mit 40, bzw. 60 Euro pro Person pro Jahr. Außerdem sind die Mitglieder oft auch als Helfer im Einsatz.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefts unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®



Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



FINANZEN
Spendenpraxis



VORSTANDSWISSEN
Der besondere Vertreter



PRAXISWISSEN
Spielgeräte warten